

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Wassersportfahrzeugen (2021)

Der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bedingungen bezieht sich auf das in der Police angeführte Wassersportfahrzeug.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--|
| <p>Artikel 1 Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert? Gesetzliche Grundlagen?</p> <p>Artikel 2 Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?</p> <p>Artikel 3 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)</p> <p>Artikel 4 Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)</p> <p>Artikel 5 Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet die Helvetia?</p> <p>Artikel 6 Wie ist der Versicherungsschutz bei Sachschäden durch Umweltstörung geregelt?</p> <p>Artikel 7 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)</p> <p>Artikel 8 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten) Wozu ist die Helvetia bevollmächtigt?</p> <p>Artikel 9 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?</p> <p>Artikel 10 Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen? (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)</p> <p>Artikel 11 Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz? In welchen Fällen kommt es zur Prämienabrechnung?</p> <p>Artikel 12 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?</p> <p>Artikel 13 Wo und wann können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)</p> <p>Artikel 14 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?</p> | <p>2.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 5, Punkt 5.</p> <p>2.2 Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nicht Gegenstand dieser Versicherung</p> <p>2.3 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.</p> <p>3. Soweit in den vertraglichen Vereinbarungen keine besondere Regelung getroffen ist, gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweismenormen des internationalen Privatrechts. Geltendes österreichisches Recht umfasst dabei auch UN-Resolutionen, Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union und/oder der Republik Österreich, sofern diese unmittelbar in Österreich gelten oder durch ein Gesetz oder eine Verordnung umgesetzt wurden.</p> |
|--|--|

Artikel 2

Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?

1. Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann die Helvetia innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen mittels eingeschriebenen Briefes den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung bezieht sich auf innerhalb des vertraglich festgelegten geographischen Geltungsbereiches eingetretene Versicherungsfälle. Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus Schäden die nach US-Amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht - bei welchem Gerichtsstand auch immer - klagsweise geltend gemacht werden.
2. Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern fallen jedoch auch dann unter Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Ausland eingetreten ist.

Artikel 4

Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG) eingetreten sind. Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.
2. Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Ende des Versicherungsvertrages auch dann, wenn in einer Versicherungsbestätigung eine darüber hinausgehende Dauer ausgewiesen ist.
3. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn die Helvetia das Versicherungsverhältnis gemäß Artikel 12 kündigt oder bei Risikowegfall (Artikel 12, Punkt 4.), besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz. Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem

Artikel 1

Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert? Gesetzliche Grundlagen?

1. Versicherungsfall
 - 1.1 Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko (Wassersportfahrzeug) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Punkt 2.) erwachsen oder erwachsen könnten. Das versicherte Risiko umfasst auch die Haftung aus der Verwendung des zum versicherten Wassersportfahrzeug gehörigen Beibootes, sofern für dieses Beiboot keine eigen Zulassung erforderlich ist oder vorliegt.
 - 1.2 Mitversicherte Personen sind der Eigentümer, der Halter und Personen, die mit dem Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wassersportfahrzeug befördert werden.
 - 1.3 Serienschaden
Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
2. Versicherungsschutz
 - 2.1 Im Versicherungsfall übernimmt die Helvetia
 - 2.1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt).

Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten.

- Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 5

Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet die Helvetia?

- Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung der Helvetia für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikel 1, Punkt 1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt. Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
- Die Helvetia leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das 2-fache der jeweils gemäß Police vereinbarten Versicherungssumme.
- An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich die Helvetia in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
- Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der vereinbarten Rententafel und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.
- Rettungskosten; Kosten;
 - Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
 - Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
 - Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung der Helvetia (siehe Artikel 8, Punkt 1.5) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren. Kosten gemäß Artikel 5 Punkt 5.1 bis 5.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Falls die von der Helvetia verlangte Erledigung einer Schadenersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und die Helvetia mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, Ihren vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat die Helvetia für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 6

Wie ist der Versicherungsschutz bei Sachschäden durch Umweltstörung geregelt?

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von € 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

- Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
- Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird. Artikel 7, Punkt 8. findet keine Anwendung.
- Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Punkt. 2.

3.1 Versicherungsfall

3.1.1 Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 1, Punkt 1 die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

3.1.2 Serienschaden

Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.3 gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht. Artikel 4, Punkt 3 findet sinngemäß Anwendung.

3.2 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht innerhalb des vertraglich festgelegten geographischen Geltungsbereiches.

3.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Artikel 4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird (Punkt 3.1.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen. Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nicht versichert.

3.4 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit der Helvetia gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - verpflichtet,

3.4.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Normen und die Richtlinien des Österreichischen und/oder jeweils zuständigen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten

3.4.2 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen. Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

3.5 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers aus einer Umweltstörung beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten gemäß Artikel 5, Pkt. 5, jedoch mindestens € 750,-.

3.6 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht für Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen; weiters für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen sowie für die Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art.

Artikel 7

Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen anlässlich einer gewerblichen Verwendung des Wassersportfahrzeuges, bei Überlassung des Wassersportfahrzeuges an einen Dritten gegen Entgelt, sowie während der Verwendung des versicherten Wassersportfahrzeuges bei Regatten, Rennen und ähnlichen Wett- und/oder Trainingsfahrten.
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz gleichgehalten wird eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Vorgangsweise);
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit

- 4.1 Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;
 4.2 der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;
 4.3 der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
5. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden
- 5.1 dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
 5.2 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);
 5.3 Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Punkt 5.2);
 5.4 Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Punkt 5.2) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Punkt 5.2) an diesen Gesellschaften; weiters Gesellschaften, die dem selben Konzern (im Sinne des § 15 AktG) wie der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Punkt 5.2) zugehören und zwar im Ausmaß der unmittelbaren und/oder mittelbaren prozentuellen Beteiligung des herrschenden Unternehmens an diesen Gesellschaften. Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten.
6. Die Helvetia leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.
7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
- 7.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben, sofern diese nicht unmittelbar zum Betrieb des Wassersportfahrzeuges gehören (wie zum Beispiel Steganlagen, Bojen etc.). Die Versicherungsleistung für daraus resultierende Schadenersatzverpflichtungen ist mit 5% der vereinbarten Pauschalversicherungssumme je Schadenfall begrenzt.
- 7.2 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt (z.B. Übergabe einer Sache zu Reparatur und/oder Servicearbeiten);
- 7.3 Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
- 7.4 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
- 7.5 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
8. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
10. Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.
11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die in mittel- und/oder unmittelbarem Zusammenhang mit chlorierten Kohlenwasserstoffen, chlorierten kohlenwasserstoffhaltigen Substanzen und/oder chlorierten kohlenwasserstoffhaltigen Erzeugnissen stehen.
12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus der Lagerung von sowie dem Hantieren mit Explosivkörpern aller Art (zum Beispiel Feuerwerken, Zündern, Patronen, Munition, Schießpulver, Nitroglyzerin, Feuerwerkskörpern) oder sonstigen gefährlichen Stoffen im Wassersportfahrzeug.
- HINWEIS: Auf sonstige weitere Ausschlüsse in den Allgemeinen

Bedingungen (z.B. Artikel 6) sowie in den sonstigen Vereinbarungen wird hingewiesen.

Artikel 8

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten) Wozu ist die Helvetia bevollmächtigt?

1. Obliegenheiten
 Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit der Helvetia gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
- 1.1 Der jeweilige Schiffsführer muss die zur Führung des versicherten Wassersportfahrzeuges behördlich vorgeschriebene Berechtigung besitzen und darf mit dem Wassersportfahrzeug nur die hierfür vorgesehene Anzahl von Personen befördern.
- 1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefährliche Umstände, deren Beseitigung die Helvetia billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährlich.
- 1.3 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 1.4 Der Versicherungsnehmer hat die Helvetia umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, falls erforderlich auch fernmündlich, zu informieren. Insbesondere sind anzuzeigen:
- 1.4.1 der Versicherungsfall;
 1.4.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 1.4.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
 1.4.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 1.5 Der Versicherungsnehmer hat die Helvetia bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 1.5.1 Der Versicherungsnehmer hat den von der Helvetia bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
- 1.5.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen der Helvetia nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- 1.5.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Helvetia eine Schadenersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern- oder zu vergleichen.
- HINWEIS: Auf sonstige weitere Obliegenheiten in den Allgemeinen Bedingungen (z.B. Artikel 6) sowie in den sonstigen Vereinbarungen wird hingewiesen.
2. Vollmacht der Helvetia
 Die Helvetia ist bevollmächtigt, im Rahmen Ihrer Verpflichtung zur Leistung alle ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 9

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung der Helvetia weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 10

Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen? (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 11

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Versicherungsperiode
Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.
2. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes
 - 2.1 Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Police sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.
 - 2.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, ohne schuldhaften Verzug zahlt. Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.
 - 2.3 Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt die Helvetia gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG zum Rücktritt vom Vertrag.
 - 2.4 Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs mit Folgeprämien sind in den §§ 39 und 39a VersVG geregelt.
 - 2.5 Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, gebührt der Helvetia die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, inklusive einer angemessenen Geschäftsgebühr für den daraus entstandenen Mehraufwand. (§ 40 VersVG)
Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt der Helvetia die Prämie, die sie hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem die Helvetia von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt. (§ 68 Abs.2 VersVG)
 - 2.6 Für die Zeit des Stillliegens des versicherten Wassersportfahrzeuges erfolgt keine Prämienrückerstattung.

Artikel 12

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?

1. Vertragsdauer
Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dieser kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungs-

frist von einem Monat für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in geschriebener Form gekündigt werden. (§ 8 Abs.2 VersVG)

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Das gegenseitige Recht der Schadenfallkündigung ist bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Die Helvetia hat eine Frist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
3. Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers
Nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers kann die Helvetia den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
4. Risikowegfall
Bei Wegfall des versicherten Interesses oder bei Veräußerung der versicherten Sache endet der Versicherungsvertrag ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Dieser geht nicht auf den Erwerber über. Der Wegfall oder die Veräußerung ist der Helvetia unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.
5. Hat die Helvetia mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann sie bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat. Macht der Versicherer vom Kündigungsrecht gemäß Pkt.2 Gebrauch oder wird der Versicherungsvertrag gemäß Pkt.3 gekündigt, so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

Artikel 13

Wo und wann können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)

1. Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die Gerichte des Ortes, an dem die Helvetia - bei mehreren Versicherern in der Police als führend bezeichnete Versicherer - in Österreich seinen Sitz (Hauptniederlassung) hat, zuständig.
2. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, kann er Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.

Artikel 14

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, ist für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an die Helvetia die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Rententafel

auf Grund der österreichischen allgemeinen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % (Artikel 5, Punkt 4)

Jahresbetrag der monatlich im voraus zahlbaren
I e b e n s l ä n g l i c h e n *) Rente für eine kapitalmäßige
Berechnungsgrundlage von € 1.000,--

**) Jahres-		**) Jahres-		**) Jahres-		**) Jahres-		**) Jahres-		**) Jahres-		**) Jahres-	
Alter	rente	Alter	rente	Alter	rente	Alter	rente	Alter	rente	Alter	rente	Alter	rente
0	34,95	10	36,32	20	39,09	30	42,99	40	49,69	50	60,91	60	80,60
1	34,60	11	36,56	21	39,37	31	43,51	41	50,57	51	62,40	61	83,39
2	34,74	12	36,81	22	39,70	32	44,06	42	51,50	52	63,96	62	86,40
3	34,90	13	37,08	23	40,04	33	44,64	43	52,48	53	65,92	63	89,65
4	35,07	14	37,35	24	40,40	34	45,26	44	53,50	54	67,37	64	93,17
5	35,26	15	37,63	25	40,78	35	45,91	45	54,58	55	69,24	65	96,97
6	35,45	16	37,62	26	41,18	36	46,59	46	55,72	56	71,22	66	101,07
7	35,65	17	38,20	27	41,60	37	47,31	47	56,92	57	73,34	67	105,49
8	35,86	18	38,48	28	42,04	38	48,06	48	58,18	58	75,60	68	110,25
9	36,09	19	38,76	29	42,50	39	48,86	49	59,51	59	78,01	69	115,35
												80	203,62

*) Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf eine Versicherungssumme von € 1.000,-- entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen.

**) Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginn des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstage maßgebend.